

gung zu verlangen, also insbesondere Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag (§ 2 StGB) zu stellen, werden in § 17 Abs. 1 StPO vier Gruppen von Mitgestaltungsrechten des Geschädigten hervorgehoben :

a) *Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen*

Rechtliche Grundlage für die Schadensersatzansprüche bilden die Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- und LPG-Rechts. Die Fristen für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches sind in § 198 StPO geregelt.

b) *Recht auf Stellung von Beweisanträgen*

Dieses Recht bezieht sich insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und nicht nur auf einen möglichen Schadensersatzanspruch.

c) *Recht auf Information über abschließende Entscheidungen*

Hierzu gehören z. B. die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 59 Abs. 2 StPO), die Einstellung des Verfahrens (§§ 144, 151, § 248 Abs. 5 StPO), der Erlaß des gerichtlichen Urteils. Hierzu gehört auch das Recht des Geschädigten, vom Termin der Hauptverhandlung rechtzeitig unterrichtet zu werden (§§ 202, 292, 318 StPO). Wurde über einen Schadensersatzanspruch entschieden, muß die Entscheidung auszugsweise dem Geschädigten zugestellt werden.

d) *Beschwerderecht*

Das Beschwerderecht ist zusammenfassend in § 310 StPO geregelt.

Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann sich der Geschädigte im Strafverfahren auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird der Rechtsanwalt im Auftrag des Geschädigten tätig, so hat er auch das Recht zur Akteneinsicht, das dem Geschädigten selbst nicht zusteht. Ist eine juristische Person der Geschädigte oder übt ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums im oben dargelegten Sinne die Rechte des Geschädigten aus, so ist nur ein zur Vertretung gesetzlich Berechtigter zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren bevollmächtigt. Der berechtigte Vertreter kann auch einem Dritten Prozeßvollmacht geben, z. B. dem Justitiar oder einem Rechtsanwalt. (Das Recht des Staatsanwalts, selbständig Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist davon nicht betroffen).

4.3.4. *Die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers*

Grundlagen der Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger ist eine besondere Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (§4 StPO). Ihre Mitwirkung erfolgt vor allem dann, wenn die Interessen der in § 54 StPO genannten gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive durch den Gegenstand des Strafverfahrens unmittelbar und erheblich berührt worden sind. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sind unmittelbare und